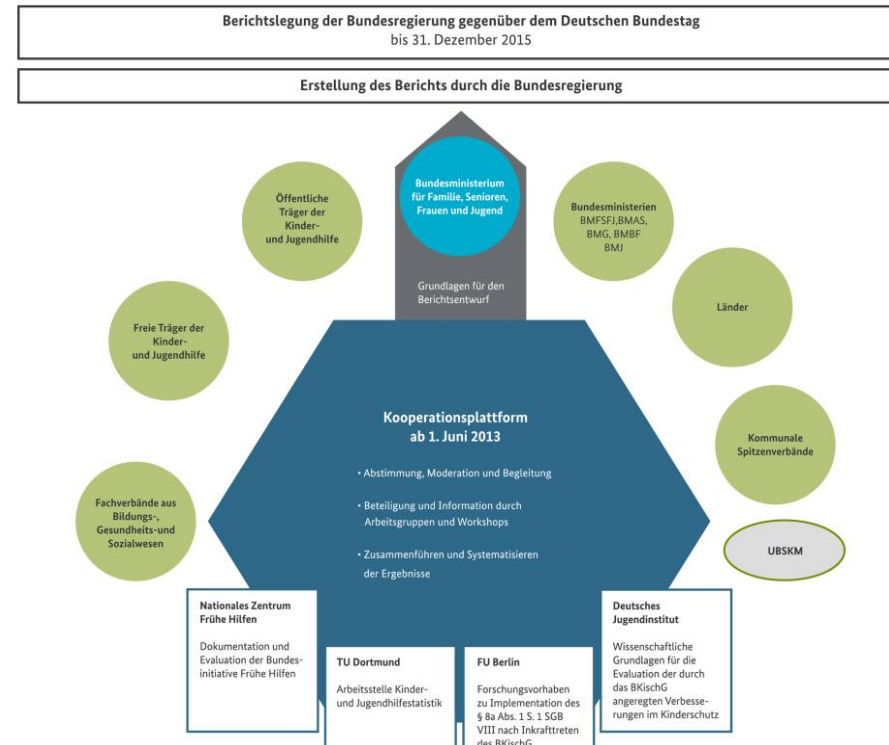


## Vom Inkrafttreten des Gesetzes zum Evaluationsbericht der Bundesregierung



# Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes – Bilanz und Ausblick

Vortrag im Rahmen der ConSozial, 9. November 2017

Dr. Thomas Mühlmann, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund

## Gliederung

1. **Einleitung zum BKiSchG, zur Evaluation und zum Wirkungsbegriff**
2. **Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG**
3. **Zentrale Ergebnisse – mit besonderem Fokus auf:**
  - Kooperation und Kommunikation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKGI)
  - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)
  - Erweiterte Führungszeugnisse für Neben- und Ehrenamtliche (§ 72a SGB VIII)
  - Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
4. **Ausblick auf gesetzgeberische Konsequenzen**
5. **Offene Fragen**

# Einleitung

## Stichpunkte zu den Regelungsbereichen des Bundeskinderschutzgesetzes

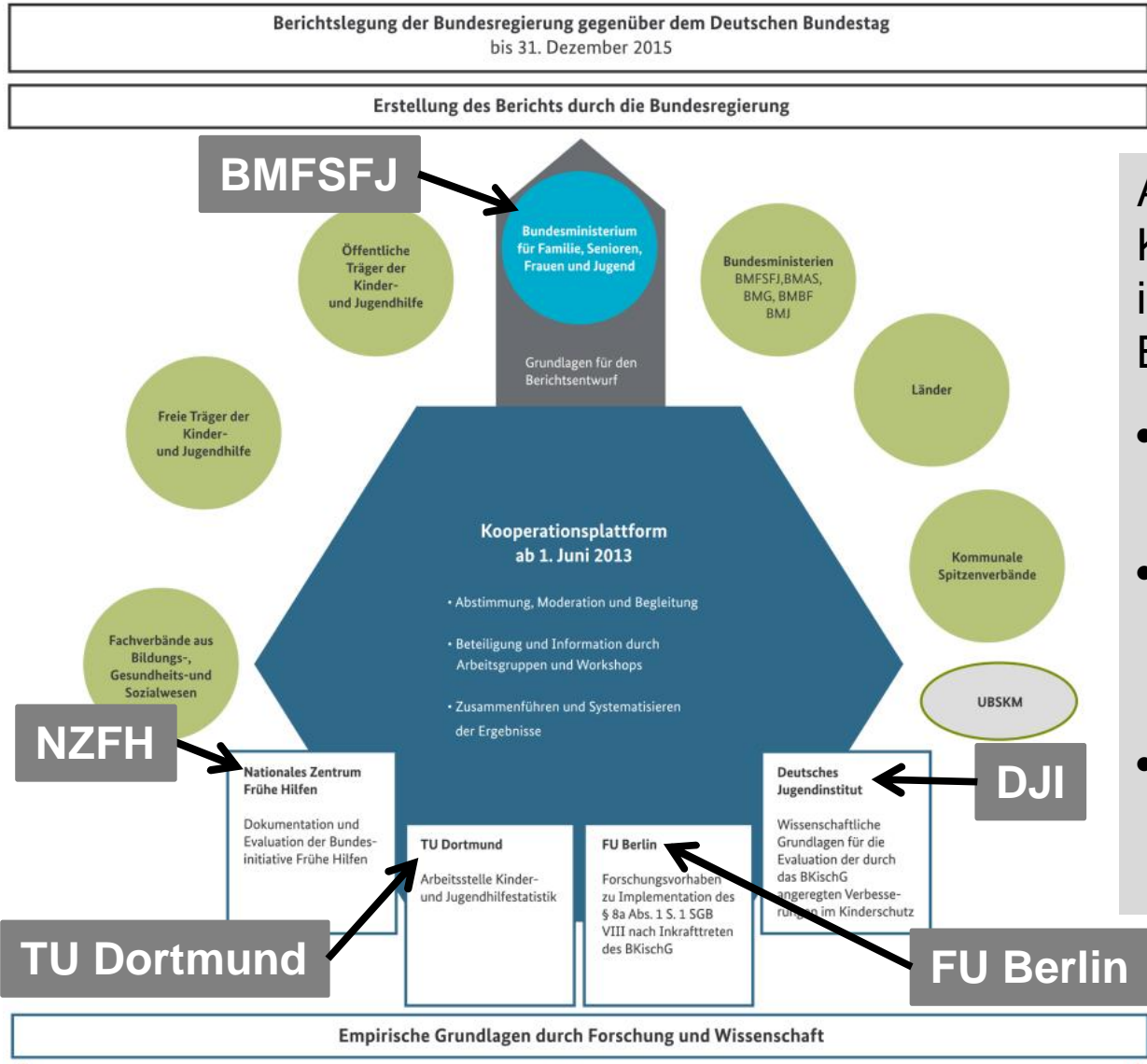
- **Frühe Hilfen** und strukturelle **Vernetzung** auf örtlicher Ebene schaffen
- Anspruch auf **anonyme Schwangerschaftsberatung**
- Stärkere **Einbeziehung von Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** in Kinderschutz
- **Befugnis zur Übermittlung von Daten** an zuständiges Jugendamt
- Anspruch auf allgemeine **Beratung** in Kinderschutzfragen **für Einrichtungen**
- **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** in Not- und Krisensituationen
- Pflicht zum **Hausbesuch** nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall
- Verfahrensregeln für **Fallübergabe** bei Zuständigkeitswechseln
- Kriterien für die **Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft**
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Erweiterung der Anforderungen und Vereinheitlichungen der **Betriebserlaubniserteilung**
- Erweiterung der **Meldepflichten**
- **Schutz vor einschlägig vorbestraften Personen** im Rahmen von Aufgaben öffentlicher und freier Träger
- Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für **Qualitätsentwicklung**
- Kontinuitätssichernde Lebensumstände für **Pflegekinder**
- Einführung einer **Statistik** über Gefährdungseinschätzungen, sonstige Anpassungen der Statistik

# Evaluationspflicht

## Artikel 4 BKiSchG

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

# Mitglieder der Kooperationsplattform



Aufgaben der Kooperationsplattform (und ihrer wissenschaftlichen Begleitung):

- **Abstimmung** der Forschungsprozesse
- **Beteiligung und Information** von Praxis, Politik und Wissenschaft
- **Zusammenführung von Forschungsergebnissen** in Form eines Berichts

# Forschungsvorhaben im Rahmen der Kooperationsplattform

**NZFH**

- Kommunalbefragung zur Evaluation der BIFH
- Vertiefungsstudie zur Evaluation der BIFH
- Quant. Erhebung niedergelassene Ärzte

**DJI**

- Qual. Erhebungen Gesundheitswesen
- Quant. Erh. übergeord. med. Organisationen
- Quant./Qual. Erhebung Landesjugendämter
- Quantitative Erhebung Schulen
- Quant. Erhebung stat. Einr. Behindertenhilfe
- Qualitative Erhebung gesetzl. Betreuer

- Quantitative Erhebung Jugendämter
- Quantitative Erhebung stat. Einrichtungen KJH
- Quantitative Erhebung Kitas
- Quantitative Erhebung Jugendringe
- Quantitative Erhebung Pflegekinderdienste

**FU Berlin**

- Quant. Jugendamtsbefr. zu Hausbesuchen
- Aktenanalyse zu Hausbesuchen
- Qual. Interviews zu Hausbesuchen

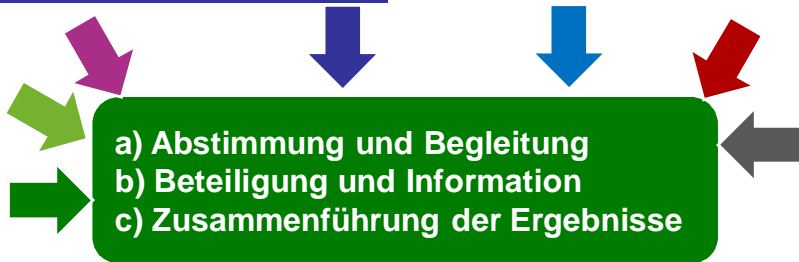
**AKJ<sup>Stat</sup>**

- Analysen der amtlichen Statistik
- Erhebung in Anträgen für Jugendleiter-Card

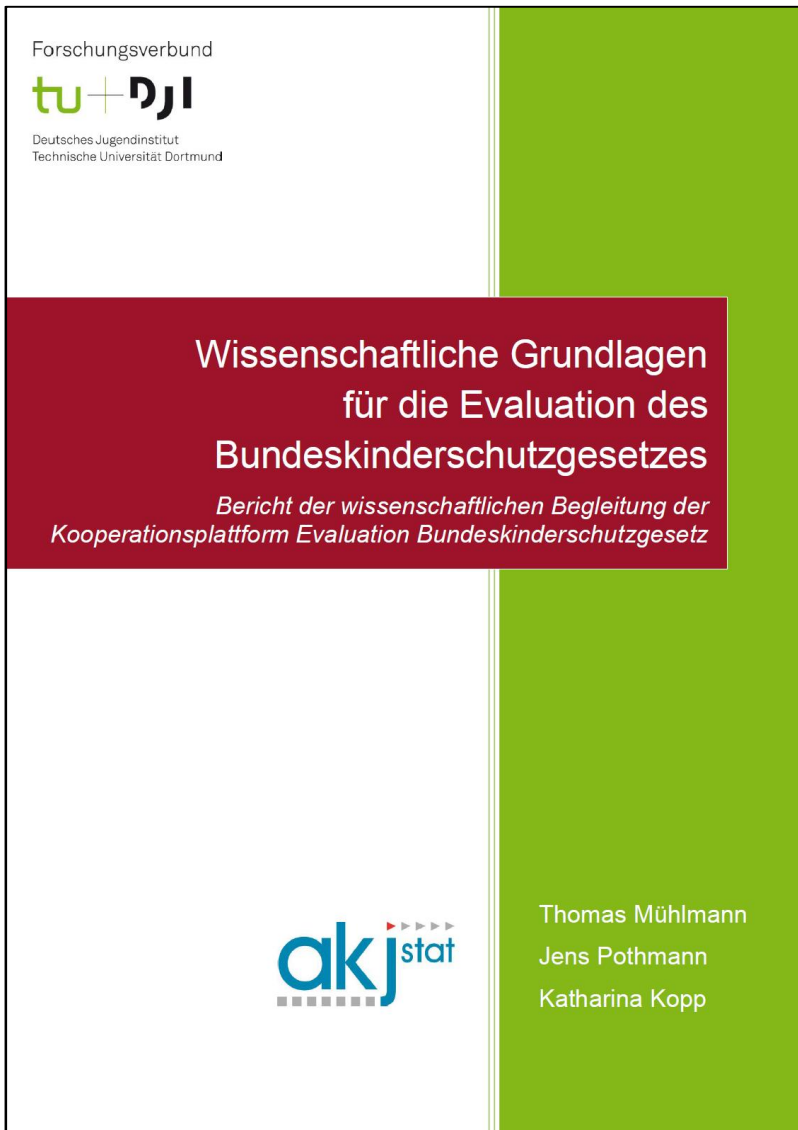
Weitere Recherchen und Auswertungen

**Zusätzliche**

- Expertise Rechtsprechung/-auslegung (EFH Bochum)
- Quant. Erhebung Kinder- & Jugendärzte (BMFSFJ/Rambøll)
- Quant. Erhebung Sozialpädiatr. Zentren (BMFSFJ/Rambøll)



# Grundlagenbericht der wissenschaftlichen Begleitung



## Mühlmann, T.; Pothmann, J.; Kopp, K.: **Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.**

Bericht der wissenschaftlichen Begleitung  
der Kooperationsplattform Evaluation  
Bundeskinderschutzgesetz.  
Dortmund 2015

Online verfügbar unter:

[www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/  
index.php?id=340](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340)

à dort auch Weblinks zu  
Projekthomepages (Infos zu weiteren  
ausführlichen **Projektberichten**)



## Evaluationsbericht der Bundesregierung



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg).: **Bericht der Bundesregierung.** Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin 2016

Online verfügbar unter:  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Hinweise zum Wirkungsbegriff

*„Die Bundesregierung hat die **Wirkungen** dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.“*

- Umsetzung braucht Zeit (vgl. Sicko 2011, Wabnitz 2015)
- Gesetze sind Reaktionen auf gesellschaftliche Entwicklungen. Sie können neue Impulse zur Qualitätsentwicklung setzen, aber auch implizite Werte in konkrete Normen umsetzen oder nachträglich „gute Praxis“ legitimieren (vgl. Reismann 2001)
- Gesetze sind „Einstellungsobjekte“, zu denen man sich unterschiedlich verhalten kann (vgl. Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010) und die vor Ort „umgearbeitet“ werden (vgl. Bode/Turba 2014).
- Umsetzung von Gesetzen ist keine „Laborsituation“, sondern es sind weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen (u.a. Verwaltungsstrukturen, Agieren der Fachkräfte, Ressourcen zur Umsetzung) (vgl. Rauschenbach 2004, Merchel 2013, Bode/Turba 2014, Kevenhörster 2015)

à Forschungsgegenstand „Wirkung“ meint „Handeln im Sinne des BKiSchG“

# Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG

## Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen

- **Das BKiSchG hat als Impulsgeber auf die Praxis insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens gewirkt.**
  - ∅ Vielerorts wurden Kinderschutzaktivitäten angestoßen oder bereits vollzogene Entwicklungen bestärkt.
  - ∅ Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist insgesamt gestiegen.
  - ∅ Strukturen im institutionellen Kinderschutz wurden fast flächendeckend weiterentwickelt.

Aber:

- **Die Umsetzung erfolgte mit großen regionalen und institutionellen Unterschieden –**  
 dadurch wurden neue Heterogenitäten geschaffen oder bestehende Unterschiede verstärkt.

## Empirische Ergebnisse in 13 Thesen

## I. These

**Kooperationen und Netzwerke im Kinderschutz wurden insgesamt ausgebaut und verbessert, jedoch bestehen noch konzeptionelle Klärungs- und Entwicklungsbedarfe zur verbindlichen Zusammenarbeit aller zum Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure**

## II. These

**Der gesteigerte Einsatz von Familienhebammen trifft überwiegend auf hohe Akzeptanz bei den Adressat(inn)en. Dennoch gibt es Hinweise auf Unterversorgung und konzeptionellen Klärungsbedarf.**

## III. These

**(Werdende) Eltern werden verstärkt über Hilfs- und Beratungsangebote informiert. Die Angebote werden allerdings unterschiedlich genutzt.**



## IV. These

**Der Beratungsanspruch an die Kinder- und Jugendhilfe wird insgesamt von externen Agenturen – insbesondere aus dem Gesundheitsbereich und der Schule – positiv bewertet und genutzt.**

**Es wurden jedoch nicht alle relevanten Adressat(inn)en systematisch informiert.**

## IV. These

- a. **Etwa zwei Drittel der Kinder- und Jugendärzte geben an, den Beratungsanspruch zu kennen, jedoch bestehen Unterschiede, u.a. nach Regionen.**
- b. **81 % der an der NZFH-Befragung teilnehmenden Pädiater/-innen mit mindestens einem Verdachtsfall geben an, bereits Beratung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen zu haben.  
Wenn Beratung in Anspruch genommen wird, dann häufig sowohl bei der Jugendhilfe als auch im Gesundheitswesen**

## V. These

**Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an das Jugendamt ist von hoher Bedeutung für Berufsgeheimnisträger/-innen.**

**Die Bewertung der rechtlichen Umsetzung ist bei den dazu Befragten nicht eindeutig.**

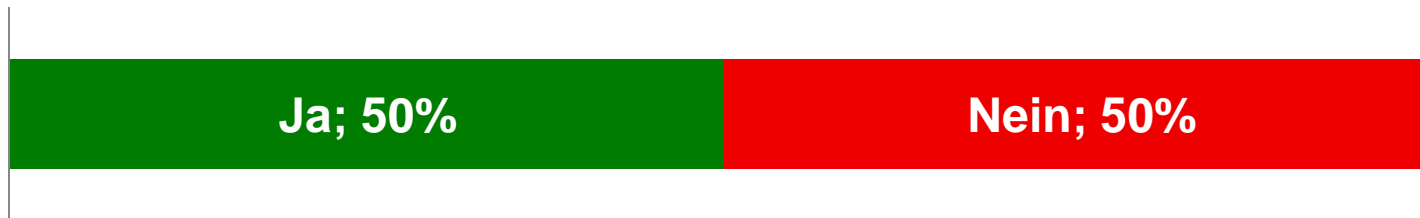
## V. These

- a. **Fast alle niedergelassenen Pädiater/-innen wissen, dass sie Daten notfalls an das Jugendamt weitergeben dürfen.**
- b. **78 % derjenigen Pädiater/-innen, bei denen bereits mindestens ein Verdachtsfall im Jahr 2014 aufgetreten ist, haben im selben Jahr auch mindestens einmal Daten an das Jugendamt übermittelt.**
- c. **Jeweils fast gleich große Teilgruppen der Pädiater/-innen bewerten die Befugnisnorm zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt – soweit sie ihnen bekannt ist – als (nicht) ausreichend klar sowie als (nicht) umfassend genug**

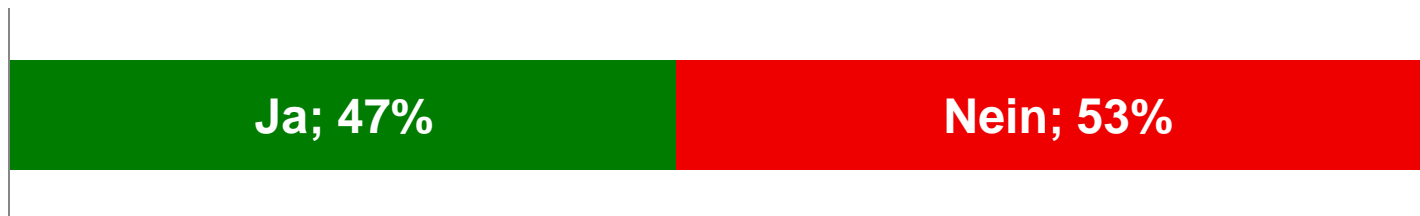
## V. These

**Ist die Weitergabe von ärztlichen Daten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung für Sie ausreichend klar geregelt?**

*(Mitglieder des BVKJ, die Regelung zur Datenweitergabe kennen; n=1.040)*



**Sind die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten zur Datenweitergabe für Sie umfassend genug?**



## VI. These

**Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte werden in Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern häufig nicht oder nur unzureichend bestimmt.**

## VII. These

**Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wurden weiter ausgebaut.**

**Dies führt jedoch noch nicht dazu, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bereits flächendeckend als „Experten in eigener Sache“ beteiligt werden.**

## VII. These

- a. In stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe ist der Anteil mit gewählten Bewohner(innen)vertretungen gestiegen.

*Anteil der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (Mehrfachnennungen) (Angaben in %)*

	2004	2009	2014
[...]			
<b>Einzelgespräche mit Leitung</b>	85	88	91
[...]			
<b>Beschwerdemanagement</b>	.	.	68
<b>„Kummerkasten“</b>	22	32	49
<b>Gewählte Vertretung (z. B. Heimrat...)</b>	20	31	44
[...]			
<b>Ombudsfrau/-mann</b>	.	.	14
[...]			



## VII. These

- b. Jede vierte stationäre HzE-Einrichtung mit Beschwerdeverfahren hat noch keine Beschwerde erhalten. Dies deutet darauf hin, dass das Verfahren in vielen Einrichtungen (noch) nicht ausreichend etabliert ist.**
- c. 21 % der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe haben seit dem 1.1.2012 ein Beschwerdemanagement eingeführt, bei 47 % existierte dies bereits vorher.**

## VIII. These

**Die Umsetzung der Anforderungen des § 72a SGB VIII verläuft langsam, regional unterschiedlich und nicht immer im Sinne des Gesetzgebers.**

## VIII. These

- a. Viele Jugendämter haben die Anforderungen des § 72a SGB VIII noch nicht umgesetzt, weder bezogen auf die Erwerbstätigen noch auf die Ehrenamtlichen. Je nach Arbeitsfeld geben bis zu 79% der Jugendämter an, mit allen Trägern eine Vereinbarung gemäß § 72a geschlossen zu haben.**
- b. 25 % der Jugendämter verfügen weder über eine Entscheidungshilfe für Verbände und Vereine zur Konkretisierung der Kriterien, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis erwartet wird, noch wird diese gegenwärtig erarbeitet**
- c. 71 % der Jugendringe geben an, dass die Anwendung der Vorgaben zum § 72a bei ihnen Routine geworden ist.**
- d. Abweichend zur Formulierung des § 72a Abs. 5 werden von 22 % der befragten Jugendringe Kopien der Führungszeugnisse angefertigt.**
- e. Zu den Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement liegen nur wenige Daten vor.**

Quellen: DJI-Jugendamtserhebung 2014; DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015

## IX. These

**Die Wahrnehmung der Verantwortung für Qualitätsentwicklung durch Jugendämter im Sinne des § 79a SGB VIII hat begonnen, ist aber noch nicht sehr weit fortgeschritten.**

- a. **Knapp 25 % der Jugendämter verfügen über ein Konzept oder eine Regelung zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII.  
Weitere 37 % der Jugendämter geben an, ein solches befinde sich derzeit in der Diskussion.**

## X. These

**Der Anspruch auf elternunabhängige Beratung wird überwiegend jenen Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht, die bereits in Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe stehen.**

## XI. These

**Hausbesuche sind „ein regelhafter, aber nicht zwingender Bestandteil im Abklärungsverfahren“ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.**

**Es ist fachlicher Standard, dass sie zu zweit durchgeführt werden, aber die Funktion des Hausbesuchs wird unterschiedlich bewertet.**

## XII. These

**Die Informationsweitergabe und Fallübergabe zwischen Jugendämtern wurde verbessert.**

**Insgesamt gibt es Hinweise auf verstärkte Bemühungen zur Wahrung der Hilfekontinuität.**

**Aber: Die Beteiligung der Betroffenen an Fallübergaben wird sehr unterschiedlich gehandhabt.**

## XIII. These

**Die Erweiterungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verbreitern die Wissensbasis zum institutionellen Kinderschutz.**

**Es zeigt sich aber auch ein Weiterentwicklungsbedarf.**



## Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen

- **Das BKiSchG hat als Impulsgeber auf die Praxis insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens gewirkt.**
  - ∅ Vielerorts wurden Kinderschutzaktivitäten angestoßen oder bereits vollzogene Entwicklungen bestärkt.
  - ∅ Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist insgesamt gestiegen.
  - ∅ Strukturen im institutionellen Kinderschutz wurden fast flächendeckend weiterentwickelt.

Aber:

- **Die Umsetzung erfolgte mit großen regionalen und institutionellen Unterschieden –**  
 dadurch wurden neue Heterogenitäten geschaffen oder bestehende Unterschiede verstärkt.

## Ausblick auf gesetzgeberische Konsequenzen

## Im Regierungsbericht benannte Veränderungsbedarfe

- **Für Bundesregierung laut Evaluationsbericht nur geringer gesetzlicher Veränderungsbedarf:**
  - Ø § 4 Abs. 3 KKG (Verständlichkeit und „Feedback“ für Meldende)
  - Ø § 8 SGB VIII (bedingungsloser Beratungsanspruch für Minderjährige)
  - Ø Pflegekinderhilfe (weitere Erforschung Kontinuitätssicherung)
  - Ø § 45 SGB VIII (Implementierung externer Ombudsstellen)
  - Ø § 72a SGB VIII (Datenschutzanforderungen)
  - Ø § 79/79a SGB VIII (Einbezug freier Träger in Qualitätsentwicklung)

## Ausblick auf KJSG – Änderung § 4 KKG

### Bisherige Fassung:

„Werden [Berufsgeheimnisträgern] (...) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen **hinwirken** (...) *[Falls erfolglos oder nicht möglich und erforderlich]* sind sie befugt, das Jugendamt zu **informieren** (...)“

### KJSG vom 29.06.17:

„Werden [Berufsgeheimnisträgern] (...) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sind sie befugt, das Jugendamt zu **informieren** (...) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen [sie], ob die Gefährdung anders, insbesondere durch **Erörterung** der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein **Hinwirken** auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann (...)“

## Ausblick auf KJSG – Änderung § 72a KKG

### Bisherige Fassung:

[Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis sowie Datum und Ergebnis dürfen **erhoben** werden]

„Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten **nur speichern** (...), soweit dies zum **Ausschluss** der Personen von der Tätigkeit (...) **erforderlich** ist.“

### KJSG vom 29.06.17:

[Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis sowie Datum und Ergebnis dürfen **gespeichert** werden]

„Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur (...) **nutzen**, soweit dies erforderlich ist, um die **Eignung** einer Person für die Tätigkeit (...) zu **prüfen**.“

## Ausblick auf KJSG – Weitere Inhalte

- § 8 SGB VIII (bedingungsloser Beratungsanspruch für Minderjährige)
- § 8a SGB VIII (Beteiligung von Mitteilungsgebern an Gefährdungseinschätzung)
- § 45 SGB VIII (Implementierung externer Ombudsstellen)

### Entfallen:

- Regelungen zur Pflegekinderhilfe
- Einbezug freier Träger in Qualitätsentwicklung (?)

## Offene Fragen

- **Ist die Kinder- und Jugendhilfe in einer Vertrauenskrise und wenn ja, wie kann sie Vertrauen gewinnen?**
- **Ist die lokalspezifische Heterogenität eine Schwäche oder eine Stärke der Kinder- und Jugendhilfe?**
- **Inwieweit sind Vereinheitlichungen erstrebenswert – z.B. bezüglich Verfahren oder Werten und Normen – und wie könnten sie erreicht werden?**
- **Inwieweit ist überörtliche Praxisentwicklung Aufgabe des Gesetzgebers und wenn nein – wessen dann?**
- ...

# Vielen Dank!

## **Kontakt:**

**Dr. Thomas Mühlmann**

**Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>)  
im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund**

**E-Mail: [thomas.muehlmann@tu-dortmund.de](mailto:thomas.muehlmann@tu-dortmund.de)**

**Weitere Informationen und Weblinks zu den Forschungsprojekten:  
[www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340)**



## Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Titel  
 Programmpunkt-Nummer  
 Referenten

Gerne auch online:



[www.praxisforschung.info/kongress](http://www.praxisforschung.info/kongress)

Ihre Beurteilung der Veranstaltung, in der Sie sich gerade befinden, ist uns wichtig. Bitte nehmen Sie sich am Ende eine halbe Minute Zeit und kreuzen Sie das Ihrer Meinung nach Zutreffende auf der Skala an.

Die Veranstaltung...	trifft voll zu	trifft nicht zu
... ist didaktisch und methodisch gelungen.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
... hat meine Erwartungen fachlich und inhaltlich erfüllt.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
... ist für meine berufliche Praxis wichtig und nützlich.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
... bekommt von mir die Gesamtnote:	1 2 3 4 5 6	
Besonders gut hat mir gefallen:		
Gar nicht gefallen hat mir:		

Bitte werfen Sie das ausgefüllte Blatt in die Box am Ausgang des Raumes.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Prof. Dr. Joachim König & Dietmar Maschke, Ev. Hochschule Nürnberg, Institut für Praxisforschung und Evaluation, [www.evhn.de](http://www.evhn.de)

## ConSozial Befragung

Bitte nehmen Sie sich zwei Minuten Zeit, um unseren Fragebogen auszufüllen. Sie helfen uns damit, die ConSozial weiterzuentwickeln.

Vielen Dank, wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Ihr Organisations-Team ConSozial



## Anhang: Weitere Informationen und Quellenangaben

## Zwischenbericht zur Bundesinitiative Frühe Hilfen



Nationales Zentrum Frühe Hilfen:  
**Bundesinitiative Frühe Hilfen.**  
Zwischenbericht 2014.  
Köln 2014

Online verfügbar unter:  
[www.fruehe-hilfen.de](http://www.fruehe-hilfen.de)

# Projektbericht „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“



Pluto, L.; van Santen, E.; Peucker, C.:  
**Das Bundeskinderschutzgesetz  
 in der Kinder- und Jugendhilfe.**  
 Empirische Befunde zum Stand der  
 Umsetzung auf kommunaler Ebene.  
 München 2016

Online verfügbar unter:  
[www.dji.de/jhsw](http://www.dji.de/jhsw)

# Einzelberichte des Projekts „Wirkungen des BKiSchG“




Bertsch, B.:  
**Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen.**  
 Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen.  
 München 2016

Schürmann-Ebenfeld, S.:  
**Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen.**  
 Ergebnisbericht zu Erhebungen bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern.  
 München 2016

Online verfügbar unter:  
[www.dji.de/bkischg](http://www.dji.de/bkischg)

# Zeitschriftenbeitrag „HabeK“

BEITRÄGE

  
2/2016

*Maria Albrecht/Svenja Lattwein/Ulrike Urban-Stahl*

### Der Hausbesuch im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Wie kann Kinderschutz weiterentwickelt werden? Nach der seit 2003 mit dem »Fall Pascal« in Saarbrücken gestiegenen medialen Aufmerksamkeit für Kinderschutz und der öffentlichen Skandalisierung trauriger Einzelfälle wird hierüber sowohl in der allgemeinen Öffentlichkeit als auch in Fachkreisen intensiv diskutiert. Gerade Politiker\_innen messen dabei der Gesetzgebung als Steuerungsinstrument eine große Bedeutung bei. Im Fokus von Gesetzesvorhaben zur Verbesserung des Kinderschutzes stand in der Regel das Handeln des Jugendamts als federführende Fachbehörde. Nachdem 2005 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) grundlegende Verfahrensweisen im neu eingeführten § 8a SGB VIII fixiert worden waren, legte 2008 die damalige Bundesfamilienministerin von der Leyen den Entwurf eines »Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes« vor. Fachvertreter\_innen reagierten hierauf mit scharfer Kritik: Der Entwurf, so die Bedenken, betone einseitig den kontrollierenden und eingreifenden Charakter jugendamtlichen Handelns im Kinderschutz (bke u.a., 2007). Inhaltlich festgemacht wurde diese Kritik insbesondere an der geplanten Einführung einer pauschalen Verpflichtung des Jugendamts, im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Hausbesuch durchzuführen.

Kontroverse Debatte über den Hausbesuch

Begründet wurde diese Regelung im Gesetzesentwurf mit dem Verweis auf die »Auswertung bekannter Einzelfälle«, die gezeigt habe, »dass sich Fachkräfte auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung von Risiko und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in den Blick zu nehmen« (Bundesrat, 2009: 13). Es müsse daher sichergestellt werden, dass es eine Regel-Verpflichtung zum Hausbesuch gebe. Kritiker\_innen hingegen stellten sowohl Sinn als auch Berechtigung einer solchen »Ich war drin-Garantie« (Meysen, 2008: 195) in Frage. Zum einen gebe die Inaugenscheinnahme nur sehr selten Klarheit über die Gefährdung und das angezeigte fachliche Handeln. Hierfür brauche es in der Regel ein anderes Vorgehen: »Beim Erkennen und Verstehen geht es darum, den Zugang zur Familie und ihren Problemen zu finden. Dieser führt über Kontakt und das Eingehen einer Hilfebeziehung.« (ebd.) Zudem gebe es eine Vielzahl von Kontraindikationen, bei denen ein Hausbesuch leicht zum Rückzug der Familie führen könne und die fundierte Gefährdungseinschätzung damit erheblich erschwere (ebd.).

Regelung nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Der Streit um die Verpflichtung zum Hausbesuch wurde mit großer Vehemenz geführt und hatte, so kann rückblickend resümiert werden, eine symbolische Bedeutung für die Debatte um den Gesetzesentwurf insgesamt. Er wurde in dieser Form letztlich nicht umgesetzt. 2012 trat unter von der Leyens Nachfolgerin Schröder das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft, das zwar eine Regelung zum Hausbesuch enthielt, darin jedoch die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Hausbesuchs der fachlichen Einschätzung überlässt. In § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII heißt es nun: »Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung

107

Albrecht, M.; Lattwein, S.; Urban-Stahl, U.:  
**Der Hausbesuch im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.**  
 In: Neue Praxis, Heft 2/2016, S. 107-124

## Zeitschriftenbeitrag „AKJStat“



Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe

November 2017 Heft Nr. 2 & 3 / 17 20. Jg.

Kaufhold, G.; Pothmann, J.:  
**Knapp 45.800 Kindeswohlgefährdungen  
im Jahr 2016 – jedes dritte 8a-Verfahren  
durch Jugendämter bestätigt  
Gefährdungsverdacht**

In: KomDat Jugendhilfe, Heft 2&3/2017, S.  
1-5

Online verfügbar **ab 20.11.** unter:  
[www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)



## Weitere Quellen

- **Bode, I./Turba, H. (2014):** Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden
- **Kevenhörster, P. (2015):** Politikwissenschaft. Band 2: Ergebnisse und Wirkungen der Politik. Wiesbaden, s.l. (2., aktualisierte Aufl. 2015).
- **Merchel, J. (2013):** Qualität als Bezugspunkt für Steuerung? Zur Problematik qualitätsbezogener Steuerungserwartungen im Kinder- und Jugendhilferecht. In: RdJB, H. 1, S. 18–33.
- **Münder, J. (Hg.) (2017):** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim.
- **Rauschenbach, T. (2004):** Das Recht – Schubkraft der Sozialen Arbeit? In: Kreft, D./Mielenz, I./Trauernicht, G./Jordan, E. (Hg.): Fortschritt durch Recht. Festschrift für Johannes Münder. München, S. 95–116.
- **Reismann, H. (2001):** 10 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – Eine Zwischenbilanz. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche – Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland, S. 124–131.
- **Rottleuthner, H./Rottleuthner-Lutter, M. (2010):** Recht und Kausalität. In: Cottier, M./Estermann, J./Wrase, M./Cottier, M. (Hg.): Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum Ersten Gemeinsamen Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4.- 6. September 2008. Baden-Baden, S. 17–39.
- **Sicko, C. (2011):** Gesetzesfolgenabschätzung und -evaluation: Ein Beitrag zum besseren Umgang mit dem Risikofaktor Recht. In: Scharrer, J./Dalibor, M./Rodi, K./Fröhlich, K./Schächterle, P. (Hg.): Risiko im Recht - Recht im Risiko. 50. Assistententagung Öffentliches Recht. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten - Greifswald 2010. Baden-Baden. (1. Aufl.), S. 199–223.